

Bu 44/I. N. V.

9

Anfragebeantwortung.

In der Sitzung der Nationalversammlung am 4. Februar 1919 haben die Abgeordneten Nagel und Genossen die Anfrage gestellt, ob die Behauptung, das Staatsamt für Äußeres habe in einer Depesche vom 22. Jänner 1919 den Standpunkt eingenommen, daß unsererseits auf Hoheitsrechte in den von Südslawen verwalteten deutsch-österreichischen Gebieten verzichtet werde, wahr ist und welche Maßnahmen gegen die Wiederkehr jugoslawischer Gewaltakte gegen Deutsche beabsichtigt seien.

In Beantwortung dieser Anfrage muß zunächst konstatiert werden, daß die erwähnte Behauptung den Tatsachen nicht entspricht.

Das Staatsamt für Äußeres hat vielmehr in einem Telegramme vom bezeichneten Tage auf einen Protest der südslawischen Regierung gegen die Vorname von Wahlen durch deutsch-österreichische Behörden in den von Südslawen besetzten Gebieten geantwortet, daß eben wegen der Okkupation deutsch-österreichischer Gebiete eine eigene Bestimmung in die deutsch-österreichische Wahlordnung über die Vorname von Notwahlen aufgenommen worden ist und daß wir in den von den Südslawen verwalteten Gebieten, ins solange sie eben von ihnen verwaltet sind, keinerlei staatliche Hoheitsrechte ausüben, also auch keine Wahlen vornehmen werden.

Die Okkupation hat die tatsächliche Wirkung, daß wir unsere staatlichen Hoheitsrechte in den okkupierten Gebieten nicht auszuüben vermögen, aber sie hebt diese Hoheitsrechte selbstverständlich nicht auf und kann uns zum Verzicht auf diese Hoheitsrechte nie und nimmer bewegen. Dies wurde auch in dem erwähnten Telegramm ausdrücklich erklärt, in dem gesagt wurde, daß die Festsetzung der Staatsgrenzen der Entscheidung des Friedenskongresses vorbehalten ist. Und dies entspricht auch der bekannten Erklärung der alliierten Mächte, die in jüngster Zeit ausdrücklich erklärt haben, daß die gewaltsame Besetzung strittiger Gebiete die Entscheidung des Friedenskongresses über die Gebiets-hoheit nicht zu beeinflussen vermöge. Es ist mithin selbstverständlich, daß das Staatsamt für Äußeres nach wie vor die staatlichen Hoheitsrechte in allen Gebieten, die gemäß der Gebietsklärung einen Teil der Deutsch-österreichischen Republik bilden, in Anspruch nimmt, und zwar auch dann, wenn die deutsch-österreichische Regierung an der tatsächlichen Ausübung dieser Hoheitsrechte durch gewaltsame Okkupation verhindert ist.

-Wien, 5. Februar 1919.